GEMEINDE BAD ZWISCHENAHN

B e s c h l u s s v o r l a g e

		Vorlage Nr.: BV/2019/019	
Fachbereich/Amt:	III - Planungs- und Umweltamt	Datum:	24.01.2019
Bearbeiter-in/Tel.:	Herr Gronde / 604-610		

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Ausschuss für Planung, Energie und Umwelt	05.02.2019	öffentlich
Verwaltungsausschuss	12.02.2019	nicht öffentlich

Ankauf und Renaturierung landwirtschaftlicher Flächen am Zwischenahner Meer
hier: Antrag der Fraktion ÖDP/DIE LINKE vom 02.11.2018

Sachverhalt:

Der Antrag der Fraktion ÖDP/DIE LINKE vom 02.11.2018 wurde in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 13.11.2018 an den Ausschuss für Planung, Energie und Umwelt verwiesen (105/VA, 8.5 d. N.). Zur vollständigen Information ist der Antrag dieser Beschlussvorlage nochmals als **Anlage 1** beigefügt.

Allgemein ist zu diesem Antrag auszuführen, dass mit der vorgeschlagenen Nutzungsänderung/Renaturierung dieser Flächen eine Reduzierung des Nährstoffeintrages in das Zwischenahner Meer erwartet werden kann. Vor dem Hintergrund des gesamten landwirtschaftlich genutzten Einzugsgebietes liegt der Anteil der im Antrag aufgeführten Flächen jedoch nach Ermittlungen des Landkreises Ammerland bei ca. 0,2 %. Insoweit muss auch die Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit von Investitionen dem Wirkungsgrad gegenüber gestellt werden.
Grundsätzlich werden aber auch von der Verwaltung die damit verfolgten Ziele der Reduzierung des Nährstoffeintrages unterstützt, zumal sich die im Antrag genannten Flächen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Zwischenahner Meer mit Umgebung“ (LSG WST 56) befinden. Erste Gespräche mit einem Pächter hat die Verwaltung daher bereits in dieser Angelegenheit geführt. Weitere Ausführungen werden hierzu in der Sitzung von der Verwaltung gemacht. Auch wird auf den aktuellen Sachstand vor dem Hintergrund der Tagung des Behörden-Arbeitskreises zur Sanierung des Zwischenahner Meeres vom 07.01.2019 eingegangen.

Zur landwirtschaftlichen Nutzung der im Antrag genannten Flächen ist weiter anzumerken, dass eine Bewirtschaftung auch im Bereich des Landschaftsschutzgebietes bei Anwendung der guten fachlichen Praxis grundsätzlich möglich ist. Direkteinträge sind hierbei dann nicht zu erwarten. Verstöße gegen die gute fachliche Praxis wären entsprechend zu melden.

Bereits mit der Neufassung des Landschaftsschutzgebietes LSG WST 56 im Jahr 1998 wurden aber bereits landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen, auf denen keine Gülle aufgetragen werden darf (gem. § 4 Ziffer 11 der LSG-Verordnung).
Darin heißt es: *Die Düngung von in der Karte im Maßstab 1 : 5.000 durch Schraffierung dargestellten Äckern, Wiesen und Weiden im Uferbereich des Zwischenhaner Meeres und der Zuflüsse Otterbäke, Halfsteder Bäke, Kayhauser und Aschhauser Wasserzug mit Gülle ist verboten.*

Die Flächen ergeben sich aus der dieser Beschlussvorlage beigefügten **Anlage 2**.

Die Verwaltung beabsichtigt, in dieser Angelegenheit weitere Verhandlungen mit den Eigentümern und ggf. Pächtern der Flächen zu führen und die Ergebnisse dem Fachausschuss zur weiteren Beratung vorzulegen.

Externe Anlagen:
- Antrag der Fraktion ÖDP/DIE LINKE vom 02.11.2018
- Auszug aus der Karte des Landschaftsschutzgebietes LSG WST 56